

Allgemeine Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise von Belgien - Koordinierte Fassung vom 1. Juni 2012 - Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen und Anpassungen

KAPITEL I: Gesetzliche und verordnungsrechtliche Grundlagen

- Einfügung des Gesetzes vom 9. Januar 2012 zur Abänderung von Artikel 6 § 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Februar 2012, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 18. Juni 2012).
- Einfügung eines Punktes 3 in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. Februar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Juli 2001 zur Festlegung bestimmter Regeln in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. März 2012). Ziel dieser Anpassung des Gesetzes vom 9. Juli 2001 ist es, durch Gesetz ausdrücklich vorzusehen, dass beispielsweise die auf Papier gedruckte Signatur eines beauftragten Beamten den gleichen gesetzlichen Wert wie das elektronische Original hat. Damit wird zudem bezweckt, Befürchtungen der Gemeindeverwaltungen zu zerstreuen, die den rechtlichen Wert dieser elektronisch erstellten Abschriften und Auszüge und das Anbringen eines Stempels auf diesen Abschriften und Auszügen betreffen. So haben die über die Anwendung "Meine Akte" erstellten und ausgedruckten Abschriften und Auszüge in der Praxis den gleichen rechtlichen Wert wie die von der Gemeinde ausgestellten Abschriften und Auszüge aus den Bevölkerungsregistern.

KAPITEL III: Allgemeine Daten auf dem Personalausweis von Belgien

- Einfügung eines Abschnitts in Bezug auf das vorerwähnte Gesetz vom 9. Januar 2012, in dem vorgesehen ist, dass der König für bestimmte Altersgruppen eine kürzere oder längere Gültigkeitsdauer als die allgemeine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren festlegen kann. Bei Veröffentlichung dieses königlichen Erlasses werden den Gemeinden des Königreiches erforderliche Verwaltungsrichtlinien rechtzeitig mitgeteilt.
- Einfügung eines Abschnitts in Bezug auf die Verpflichtung des Bürgers, die Gültigkeit seines Personalausweises zu überprüfen. Um rechtzeitig über einen neuen gültigen Personalausweis zu verfügen, wie etwa im Fall einer Auslandsreise, soll er nicht warten, bis er von der Gemeinde eine Aufforderung erhält.
- Einfügung von Erläuterungen in Bezug auf die Identitätskontrolle.

KAPITEL IV: Ausgabe des elektronischen Personalausweises

- Anpassung des Verfahrens zur Verwaltung der Zugriffsrechte des Personals.
- Einfügung eines Abschnitts in Bezug auf das Aufforderungsverfahren und den Überblick der monatlich vom Nationalregister übermittelten Dateien - Anpassung der Muster 2 und 2*bis* (Empfangsbescheinigung über die Verlegung des Wohnortes) und neue Anlage 31 in Bezug auf die Verpflichtung, die Adresse im Chip des Ausweises anzupassen (Rundschreiben vom 12. Juli 2011)
- Einfügung eines Abschnitts in Bezug auf die Qualität des Papiers, das für die Erstellung eines Grunddokuments zu verwenden ist.
- Neues Verfahren in Bezug auf die Bestellung von Material durch die Gemeinden und die Verteilung der Dokumente auf die Sealbags. Neue Anlagen 29 (Bestellschein für Material (Sealbags, Begleitdokumente und Etiketten)) und 30 (Übermittlung der Grunddokumente an den Kartenhersteller (ZETES CARDS) - Fahrtenblatt).
- Einfügung eines Abschnitts hinsichtlich der Tatsache, dass ein Bürger nicht unbegrenzt lange auf das PIN/PUK-Mailing warten soll; erhält er dies nicht innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung seines Grunddokuments, sollte er sich bei seiner Gemeinde melden und die erforderlichen Auskünfte einholen.

KAPITEL VI: Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des elektronischen Personalausweises

- Einige Anpassungen/Verdeutlichungen in Bezug auf die Nummern 2.1 bis 2.3.

KAPITEL VII: Sonstige Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung der Personalausweise

- Einfügung eines Abschnitts mit Empfehlungen in Bezug auf die Erhebung des Preises für Personalausweise und über präventive Maßnahmen gegen Betrug (Rundschreiben vom 19. Oktober 2011).

KAPITEL VIII: Dringlichkeitsverfahren für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen

- Einfügung einer Verdeutlichung unter Nummer 2 Buchstabe d) Punkt 6.

KAPITEL IX: Sonderverfahren: Kostenerstattungen und Vorgehensweisen je nach Mängel der Ausweise

- Anpassung des Verfahrens.

Anlagen

- Anpassung der Anlagen 7, 9, 17, 18, 22, 23 und 28.
- Neue Anlage 32: Erstellung auf Anfrage des föderalen Ombudsmannes eines Formulars in Bezug auf die Beantragung einer neuen Analyse des elektronischen Personalausweises beim Belpic-Helpdesk des Nationalregisters nach einer ersten Analyse durch die Gemeinde, mit der der Bürger einverstanden oder nicht einverstanden ist.